

Anfrage-Nr.: L / 2 / 2026

Titel: „Fragen zur Neufassung Friedhofsgebühren und Benutzungsordnung sowie der zugehörigen Kalkulation“

öffentlich

aus E-Mailpostfach ☒

Anfragender: Frau Schulze

Eingang: 30.03.2026

Text:

E-Mail von Frau Schulze am 30.03.2026 um 20.58 Uhr:

„ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen zur Sitzung der GV Linthe am 14.04.2026:

Zur Friedhofsordnung

Zu § 2 (3): Kann dieser erweitert werden um den Zusatz "für Auswärtige"

**Antwort Amtsverwaltung:** Wenn die Gemeindevertretung Linthe dies wünscht, kann der Kreis der Berechtigten erweitert werden, sodass z.B. auch Ortsfremde auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Linthe beigesetzt werden könnten.

**Mögliche Effekte:** Damit könnten Mehreinnahmen erzielt werden. Jedoch würde sich der Unterhaltungs- und Pflegeaufwand für die Gemeinde, auch für den Bauhof Linthe erhöhen. Die angebotenen Bestattungsarten und Anlagen sind stetig weiter zu entwickeln und zu erweitern, sodass immer ausreichend freie Grabstellen zur Verfügung stehen müssen. Mehr Besucherverkehr auf den kommunalen Friedhöfen und in der Gemeinde. Mehr Nutzungen und Beisetzungen wirken sich positiv in die zukünftige Gebührenkalkulation aus und könnten auch die Gebühren senken.

Zu § 8 (2): Terminvergabe für Bestattungen. Im Text steht "bis 11 Uhr". Meine Frage dazu: Kann die Uhrzeit auch bis 13 oder 14 Uhr geändert werden?

**Antwort AV:** Bislang heißt es „Bestattungen finden nur werktags, einschließlich Samstag statt.“

Die Abfrage bei den umliegenden Bestattern und Gruftmacher ergab diese grundsätzliche zeitliche Festsetzung. Jedoch erlaubt die Formulierung auch Ausnahmen, um Beisetzungen samstags auch 13 Uhr bzw. 14 Uhr zu ermöglichen. In Absprache mit dem Bestatter und der Friedhofsverwaltung.

Zu § 10 (3): Gibt es eine Rückerstattung bei vorfristiger Einebnung/Grabbeseitigung?

**Antwort AV:** Nein, siehe § 31 (3)

Zu § 14 (1): Warum ist eine Verlängerung nicht möglich?

**Antwort AV:** Hier ist das klassische Reihengrab gemeint, welches eine Einzelgrabstätte ist und „der Reihe nach“ vergeben wird. Nach Ablauf der Ruhezeit erlischt das Nutzungsrecht. Eine Verlängerung kommt nicht in Betracht. Mehr Möglichkeiten, wie z.B. die Verlängerung, bietet das Wahlgrab.

Zu § 16 (2): Was kostet die Reservierung für eine "nebenliegende" Grabstätte (für Partner o.ä.)?

**Antwort AV:** Mit der Reservierung innerhalb der namentlichen Urnengemeinschaftsanlage wird das Nutzungsrecht an diese Grabstelle entsprechend der Anlage zu § 29 Gebührensätze Punkt 2.2 erworben.

*Zu § 20 d.): Gestaltung der Tafel: Farbe, Schrift, Bild usw. sollte jeder selbst entscheiden dürfen (Individualität). Der OBR Alt Bork wünscht keine einheitlichen Vorgaben, die die Individualität der Verstorbenen einschränken würde.*

**Antwort AV:** Gerne kann das so berücksichtigt und in der Satzung verankert werden, sodass sich der Text wie folgt ändert:

- „ (3) d) Urnengrabstellen am Baum, in Alt Bork:  
Radius Baum 2,4 m; 0,75 qm je Grabstelle  
Grabmal je Verstorbene/r liegend: ~~anthrazitfarbenen~~ Granit, (Höhe x Breite) 30x40cm, Stärke 6 cm maximal 12 cm,  
~~Inschrift erhaben herausgearbeitet und poliert, keine farbliche Untermalung, bestehend aus~~  
Mindestangaben: Vor-/ Familienname und Geburts-/ Sterbedatum. “

**Was dann auch für die Gestaltung der Gedenktafel innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Alt Borker Friedhof gilt:**

- „ (3) c) Urnengrabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA):  
Grabstättenlänge 50 cm  
Grabstättenbreite 50 cm  
liegende Grabmale für den namentlichen Teil der Gemeinschaftsanlage:  
in Alt Bork: ~~anthrazitfarbenen~~ Granit, (Höhe x Breite) 30 x 40 cm, Stärke 6 cm maximal 12 cm,  
~~Inschrift erhaben herausgearbeitet und poliert, keine farbliche Untermalung, bestehend aus~~  
Mindestangaben: Vor-/ Familienname und Geburts-/ Sterbedatum. „

*Zu § 25 (5): Gestaltung am Baum: Blumenvasen, wo? (Am Baum oder vor oder neben den Grabplatten). Kann die Pflege auch an Angehörige oder andere Privatpersonen übertragen? Wie die Bepflanzungen erfolgen sollen, müsste in der GV beraten werden (Bodendecker, Zwiebeln, Stauden, Sträucher??)*

**Antwort AV:** Nach der Beerdigung sind die verwelkten Blumen, Kränze, etc. von den Hinterbliebenen zu entfernen. Ansonsten werden die Urnengemeinschaftsanlagen und die Urnengrabstellen am Baum vom Bauhof der Gemeinde Linthe gepflegt, was auch so in den Gebühren kalkuliert wurde.

Zur Bepflanzung und Gestaltung der Baumbestattungen auf dem Alt Borker Friedhof kann sich gerne noch abgestimmt werden.

Zur Kalkulation:

*1. Bei einstelligen oder mehrstelligen Grabstättenberechnung bitte ich um ein Beispiel zur Berechnung, um diese besser nachvollziehen zu können.*

**Antwort AV:** Berechnungsgrundlage ist die Größe der Grabflächen.

Bei den Tatbeständen der 1- bzw. 2- stelligen Wahlgräbern sorgen die unterschiedlichen Flächen der Erdgräber (hier: 1-stellig = 4,50 m<sup>2</sup>/ 2-stellig = 9,00 m<sup>2</sup>) für unterschiedliche Grabnutzungsgebühren. Im Fall der Urnen-Wahlgräbern handelt es sich um eine Wahlgrabstätte (hier: 2,40 m<sup>2</sup>) mit der Möglichkeit einer Belegung mit einer zweiten Urne (2-stellig). Berechnungen siehe Tabelle 13/14.

Die Fläche des Grabes hat bei der Kalkulation nach dem Kölner Modell geringere finanzielle Auswirkungen als bei der Berechnung des Standardmodells (siehe 3.4.3/3.4.4).

*2. Zum Punkt 3.5. Einebnung macht jeder selbst. Warum kostet diese dann 22,- €? Wofür werden diese berechnet?*

**Antwort AV:** Entweder wird ein Fachunternehmen zur ordnungsgemäßen Einebnung und Entsorgung beauftragt oder die Angehörigen organisieren eigenverantwortlich die Einebnung und Entsorgung.

22,- €: Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die Antragsbearbeitung seitens der Friedhofsverwaltung. Nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung darf vorzeitig eingeebnet werden, d.h. vor Beendigung des erworbenen Nutzungsrechtes nach Satzung, jedoch frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit, 20 Jahre bei Erdbestattungen und 15 Jahre bei Urnenbeisetzungen (§ 32 Brandenburgische Bestattungsgesetz). Der Antrag ist zu begründen. Siehe auch § 10 (3). Die Verwaltungstätigkeiten sind: Antragsannahme -> Prüfung Satzung und Gesetz -> Ergebnis schriftlich mitteilen (Genehmigung oder Versagung) -> Absetzung im Haushaltsprogramm und Änderungsbescheid/ Aufhebungsbescheid der bisherigen Festsetzung -> vor Ort prüfen -> aus dem Register und Plan nehmen -> Abschluss Verfügung mit Aktenvermerk -> Abgabe Archivierung

*3. Trauerhallennutzungsberechnung: 2022 - 2027 Benutzung 12 Mal. Kosten dafür 734,58 € : 12=61,22 €. Warum wurde die Summe der Kosten nicht durch die angegebenen 12 Nutzungen, sondern nur durch 4 (gerundet) geteilt?*

**Antwort AV:** Die Kosten in Höhe von 734,58 € stellen den jährlichen Aufwand für die Trauerhalle dar (siehe BAB). Zur Ermittlung eines durchschnittlichen Nutzungswerts wurden drei Jahre berücksichtigt.

*4. Zum Punkt 3.4.4: Was ist ein pflegefreies Erd-Wahlgrab?“*

**Antwort AV:** Angehörige kümmern sich um die Bewirtschaftung und Pflege von Erd-Wahlgräbern, während Urnengräber von den Mitarbeitern des Bauhofs betreut werden.

#### **Antwort:**

Die Antworten zu den jeweiligen Fragen wurden im oberen Rahmen der Übersicht halber direkt unter die jeweiligen Fragen gesetzt.

#### **Bearbeitungsvermerk:**

*Eingang: 30.03.2026 20.58 Uhr  
Rücklauf aus FB : 02.04.2026  
RIS / GV: 02.04./ 14.04.2026*

*Weiterleitung an FB I: 31.03.2026  
Freigabe durch AD: -*

Tatbestand		Linthe NEU	Golzow	Planebruch	Borkwalde	Borkheide	Stadt Brück	Evang. Friedhof Deutsch Bork	Treuenbrietzen	Kloster Lehnin	Groß Kreuz (Havel)	Bad Belzig	Wiesenburg	Brieselang		
Erdbestattungen	Reihengrab Erdbest.	1.430,00 €	980,00 €	1.426,00 €	1.251,00 €	1.109,00 €	Bearbei- tung Q3. 2026	450,00 €	400,00 €	1.471,00 €	- €	757-1.419 €	1.270,00 €	1.962,05 €		
(25 Jahre)	Wahlgrab 1-stellig	1.521,00 €	1.045,00 €	1.601,00 €	1.406,00 €	1.123,00 €		- €	1.250,00 €	1.535,00 €	1.467,00 €	1.467,00 €	797-1.469 €	1.410,00 €	2.579,75 €	
	Wahlgrab 2-stellig	1.698,00 €	1.170,00 €	1.936,00 €	1.703,00 €	1.229,00 €		900,00 €	2.500,00 €	1.760,00 €	1.682,00 €	1.682,00 €	1.594-2.938 €	1.410,00 €	5.089,16 €	
Urnenbeisetzungen	UrnenReihengräber	1.120,00 €	771,00 €	1.105,00 €	988,00 €	822,00 €		300,00 €	500,00 €	1.096,00 €	- €	- €	642-1.169 €	920,00 €	- €	
(20 Jahre)	UrnenWahlgräber 1-stellig	1.151,00 €	790,00 €	1.155,00 €	1.013,00 €	834,00 €		- €	800,00 €	1.110,40 €	677,00 €	677,00 €	742-1.289 €	920,00 €	- €	
	UrnenWahlgräber 2-stellig	1.151,00 €	790,00 €	1.155,00 €	1.013,00 €	834,00 €		600,00 €	800,00 €	1.110,40 €	721,00 €	721,00 €	1.484-2.578 €	920,00 €	1.427,64 €	
	UGA namentlich	1.241,00 €	886,00 €	1.469,00 €	1.046,00 €	1.405,00 €		380,00 €	700,00 €	1.070,40 €	986,51 €	986,51 €	688-1.007 €	920,00 €	- €	
	UGA anonym	1.241,00 €	886,00 €	1.469,00 €	1.046,00 €	1.405,00 €		380,00 €	700,00 €	1.259,02 €	847,28 €	847,28 €	688-1.007 €	920,00 €	1.498,70 €	
	UG Baum	1.257,00 €	- €	1.553,00 €	- €	1.444,00 €		- €	- €	1.058,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	
Tauerhalle		183,00 €	198,00 €	241,00 €	202,00 €	102,00 €		- €	250,00 €	60,00 €	100,00 €	100,00 €	75,00 €	120,00 €	164,62€-307,16€	
Modell		Kölner Modell											ENTWURF 18.2.26			
Gültig ab		in Bearbeitung	13.12.2025	01.01.2025	01.01.2025	01.01.2025		2013/ 2020	01.01.2014	01.07.2024	"14.08.2023"	01.01.2025	in Bearbeitung	01.09.2017	"01.03.2024"	
								in Bearbeitung ab 2026								

01.04.2026  
M.Buchmann  
A.Bimberg